

Satzung für den „Earth and Society Research Hub“ an der Universität Hamburg

Stand: 14.03.2025

§ 1 Trägerschaft

Der „Earth and Society Research Hub“, kurz „ESRAH“, wird als ein Forschungszentrum der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften an der Universität Hamburg gegründet (Trägerfakultäten). Weitere Fakultäten können hinzukommen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Earth and Society Research Hub ist ein Forschungszentrum der Universität Hamburg und stellt die tragende Säule des universitären Forschungsschwerpunktes „Klima, Erde, Umwelt“ dar. Forscher:innen verschiedener Disziplinen beschäftigen sich mit den Dynamiken und Wechselwirkungen von Erdsystem und Gesellschaft.
- (2) Leitend ist die Forschungsfrage, wie sich der Einfluss des Menschen auf das Erdsystem und die Lebensbedingungen global und lokal auswirkt, wie gesellschaftliche Transformationen gestaltet, Resilienz erhalten und natürliche Ressourcen und Senken nachhaltig genutzt werden können.
- (3) Im Earth and Society Research Hub kommen unterschiedliche natur-, sozial- und geisteswissenschaftliche Perspektiven zum Tragen, die aufeinander bezogen werden. Ziel des Hubs ist die Beförderung disziplinärer und interdisziplinärer Forschung an der Schnittstelle von Erdsystem und Gesellschaft.
- (4) Der Earth and Society Research Hub engagiert sich im Bereich des gesellschaftlichen Transfers und der interdisziplinären Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Er ist offen für Mitglieder aller Fakultäten der UHH und stellt projektspezifische unterstützende Dienstleistungen bereit. Disziplinäre und interdisziplinäre Forschungsprojekte sollen angestoßen, unterstützt und reflektiert werden.

§ 3 Ressourcen

- (1) Der Earth and Society Research Hub verfügt unter der Gesamtverantwortung der Dekanate der Trägerfakultäten über eigene Mittel, die von den Trägerfakultäten zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Der Earth and Society Research Hub verfügt über eine administrative Geschäftsführung. Soweit am Earth and Society Research Hub ein Exzellenzcluster angesiedelt ist, erfolgt die Geschäftsführung des Earth and Society Research Hubs in Personalunion mit der administrativen Geschäftsführung des Exzellenzclusters.
- (3) Die Trägerfakultäten schließen über die Ressourcenausstattung des Earth and Society Research Hub eine schriftliche Vereinbarung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Earth and Society Research Hub können diejenigen an der Universität Hamburg hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer:innen, habilitierten oder promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen, §17 Professor:innen der Universität Hamburg sowie an der Universität Hamburg Promovierende werden, die die vom Direktorium festzulegenden Qualitätskriterien erfüllen.
- (2) Wissenschaftler:innen der Universität Hamburg, die die Anforderung des Abs. 1 nicht erfüllen, sowie Wissenschaftler:innen anderer nationaler und internationaler Hochschulen oder Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, können zu affilierten Mitgliedern ernannt werden. Affilierte Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und sind nicht wählbar. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt. Die Mitgliedschaft kann vom Direktorium verlängert werden und in begründeten Ausnahmefällen vorzeitig aufgehoben werden.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern oder affilierten Mitgliedern entscheidet das Direktorium.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Beschluss des Direktoriums oder mit dem Ausscheiden aus der Universität.
- (5) Jedes Mitglied kann neue Mitglieder oder affilierte Mitglieder vorschlagen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der bzw. die Geschäftsführende Direktor:in (GD) des Earth and Society Research Hub beruft mindestens einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (E-Mail genügt). Darüber hinaus wird eine

Mitgliederversammlung durchgeführt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch online oder in hybrider Form stattfinden.

- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als beschlussfähig anerkannt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Direktor:innen. Die Mitgliederversammlung berät über Vorschläge zur Änderung der Satzung, über die vom Direktorium vorgeschlagene Forschungskonzeption und die Schritte zu deren Umsetzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln einzelne Mitglieder des Direktoriums oder das gesamte Direktorium abwählen. Im Anschluss an eine Abwahl sind umgehend Neuwahlen durchzuführen.

§ 6 Direktorium und Geschäftsführende/r Direktor/in

- (1) Das Direktorium leitet den Earth and Society Research Hub und bestimmt seine inhaltliche Ausrichtung. Es konzipiert die inhaltlichen Schwerpunkte und treibt die internationale Vernetzung des Earth and Society Research Hub voran und unterstützt die Koordination laufender und neuer Forschungsprojekte. Das Direktorium entscheidet über die Verwendung der dem Earth and Society Research Hub gemäß §3 zur Verfügung gestellten Ressourcen bzw. die Zuordnung und Besetzung der am Earth and Society Research Hub angesiedelten Stellen. Zudem ist es für die Entwicklung von Konzepten für die Nachwuchsförderung verantwortlich. Es unterrichtet die Mitglieder laufend über seine Aktivitäten.
- (2) Das Direktorium besteht mindestens aus den folgenden gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern:
 - i) jeweils mindestens zwei, maximal drei Professor:innen der Trägerfakultäten. Die Professor:innen müssen ordentliche Mitglieder des Earth and Society Research Hub sein. Es sollen nicht mehr als die Hälfte dem selben Geschlecht angehören. Jede Fakultät stellt die gleiche Anzahl an gewählten, professoralen Direktoriumsmitgliedern. Aus ihrer Mitte schlägt die Mitgliederversammlung eine:n Geschäftsführende:n Direktor:in (GD) und eine Stellvertretung vor. GD und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Fakultät angehören und beide müssen hauptberufliche Hochschullehrer:innen der Trägerfakultäten sein. Die Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums muss aus hauptberuflichen Hochschullehrer:innen der Trägerfakultäten bestehen.

- ii) Ein:e Vertreter:in der nicht-professoralen Mitglieder des Earth and Society Research Hub sowie eine Stellvertretung, die einer anderen Fakultät angehört. Die Stellvertretung kann an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen, ist aber nur stimmberechtigt, wenn die Vertreter:in der nicht-professoralen Mitglieder nicht anwesend ist.
- (3) Ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied des Direktoriums ist, falls vorhanden und nicht bereits gewähltes Mitglied des Direktoriums, der bzw. die Sprecher:in eines am Earth and Society Research Hub angesiedelten Exzellenzclusters. Er oder sie kann sich durch eine:n Co-Sprecher:in vertreten lassen.
- (4) Die Geschäftsführung des Earth and Society Research Hub nimmt an den Direktoriumssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Direktor:innen werden, mit Ausnahme der Vertretung des Exzellenzclusters, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich.
- (6) Beschlüsse des Direktoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des GD.
- (7) Die Dekanate der Trägerfakultäten setzen auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die oder den GD, sowie die Stellvertretung aus der Mitte der gewählten, professoralen Direktor:innen ein. Im Falle einer Neuwahl nach Abwahl des gesamten Direktoriums muss den Dekanaten der Trägerfakultäten umgehend ein Vorschlag für die Bestellung eines bzw. einer neuen GD unterbreitet werden. Der oder die GD ist für die sachgemäße Verwendung der finanziellen Mittel gegenüber den Dekanaten und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Earth and Society Research Hub wird durch einen wissenschaftlichen Beirat beraten, der sich aus angesehenen Wissenschaftler:innen zusammensetzt, die nicht Mitglied der Universität Hamburg sind und aus den vom Earth and Society Research Hub abgedeckten Wissenschaftsbereichen stammen. Er begleitet die Forschungsaktivitäten des Earth and Society Research Hub und gibt Anregungen für die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Earth and Society Research Hub.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Direktorium jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.

§ 8 Verhältnis des Earth and Society Research Hub zu den Herkunftseinrichtungen seiner Mitglieder

- (1) Die bestehenden personalrechtlichen Zuordnungsverhältnisse der Mitglieder des Earth and Society Research Hub bleiben von der Zugehörigkeit zum Earth and Society Research Hub unberührt.

§ 9 Einrichtung des Earth and Society Research Hub

- (1) Der Earth and Society Research Hub wird nach Beschluss der Dekanate der Trägerfakultäten und Genehmigung durch das Präsidium errichtet.
- (2) Der Earth and Society Research Hub wird auf sechs Jahre errichtet, eine Verlängerung durch die Dekanate der Trägerfakultäten ist nach Evaluation möglich. Das Einwerben eines am Earth and Society Research Hub angesiedelten Exzellenzclusters steht für die Laufzeit des Clusters einer positiven Evaluation gleich.

§ 10 Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung bei den Dekanaten der Trägerfakultäten beantragt werden. Satzungsänderungsanträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 11 Gründungsdirektorium

- (1) Die Mitglieder des Gründungsdirektoriums des Earth and Society Research Hub sind:
 - i) Als professorale Vertreter:innen der MIN Fakultät: Johanna Baehr, Stefan Bühler und Annette Eschenbach.
 - ii) Als professorale Vertreter:innen der WISO Fakultät: Frank Adloff, Kerstin Lopatta und Grischa Perino.
 - iii) Als nicht-professorale Vertreterin: Simran Sehri (MIN), als ihre Stellvertreterin: Solange Commelin (WISO)
- (2) Geschäftsführender Direktor im Gründungsdirektorium ist Grischa Perino. Stellvertreterin ist Johanna Baehr.
- (3) Zusätzlich zu den in §6 genannten Aufgaben hat das Gründungsdirektorium insbesondere die Aufgabe, die Aufnahme von Mitgliedern in den neu gegründeten Earth and Society Research Hub zu koordinieren und die erste Mitgliederversammlung zur Wahl eines Direktoriums zu ermöglichen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Dekanate der Trägerfakultäten und Zustimmung des Präsidiums der Universität in Kraft.